

Ein Fremdkörper im Jahresbericht

Aufsatz von Uwe Harm im Rpfleger 2024, 8 ff.

Die Kritik betrifft den § 1863 BGB

1. Abs. 3:
*„Er (der Betreuer) hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, ...“
Nach dieser Formulierung besteht eine strenge Pflicht.*
2. 2 Ausnahmen sind normiert, die als abschließend zu verstehen sind:
 - a) Erheblich Nachteile für die Gesundheit des Betreuten sind zu besorgen.
Wer beurteilt das? In 2 wortgleichen anderen Fällen muss das von einem Sachverständigen festgestellt werden. Die Gesetzesbegründung sagt dazu nichts, so dass vorläufig davon auszugehen ist, dass der Betreuer das feststellen muss.
 - b) Der Betreute ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.
Das sind Fälle weite fortgeschrittener Demenz, komatöse Betreute und Menschen Mit schweren psychiatrischen Erkrankungen.
3. Weitere notwendige Ausnahmen ergeben sich aus der jeweiligen Situation und aus dem Gesetzeszweck:
 - a) Der Betreuer muss gewaltsame Übergriffe befürchten und hat das Recht, seine körperliche Unversehrtheit zu schützen.
Derartige Fälle wurden mir berichtet.
 - b) Der Betreute wünscht keine Besprechung.
Dem ist selbstverständlich zu folgen.
 - c) Der Gesetzeszweck – Förderung des Vertrauens zwischen Betreuer und Betreuten – wird nicht erreicht, sondern im Gegenteil gefährdet oder sogar zerstört.
*Eine Vertrauenskrise oder Störung besteht in Einzelfällen, wenn notwendige Berichtsinhalte wie „der persönliche Eindruck vom Betreuten“, „Maßnahmen, insbesondere gegen den Willen des Betreuten“, „weitere Erforderlichkeit der Betreuung, auch hinsichtlich des Umfangs“.
Bei diesen Berichtsinhalten sind in Einzelfällen auch negative Entwicklungen der Persönlichkeit, Abbau von Fähigkeiten oder sog. „herausforderndes Verhalten“ zu Berichten und können leicht zu Vertrauensverlust zum und Ablehnung des Betreuers führen. Ist das zu befürchten, muss die Besprechung unterbleiben.*
4. Alle Fälle der Vermeidung einer Besprechung ist vom Betreuer dem Gericht gegenüber zu begründen.
5. Meine Kritik geht auch dahin, dass die Besprechung überflüssig ist, weil alle Maßnahmen ohnehin zum Zeitpunkt ihrer Planung pflichtgemäß mit dem Betreuten bereits besprochen wurden. Warum sollten jetzt noch einmal alle diese Dinge erneut besprochen werden?
6. Meine nicht repräsentative Umfrage bei einigen Betreuungsvereinen und erfahrenen Berufsbetreuern ergab, dass in den allermeisten Fällen die Besprechung positiv verläuft.
7. Mein Vorschlag für eine kleine Gesetzeskorrektur:
„Der Betreuer bespricht nach pflichtgemäßem Ermessen mit dem Betreuten den Jahresbericht. Von der Besprechung ist abzusehen, wenn insbesondere ...“